

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen der Schaeffler Engineering GmbH

Unsere Dienst- bzw. Werkleistungen wie z.B. Testing-, Engineerings- und Entwicklungsleistungen ("nachfolgend zusammen „Leistungen“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammen „Kunde“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

I. Vertragsschluss / Textform

1. Der Leistungsvertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer Bestätigung wirksam.
2. Der Leistungsvertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung und sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist.
3. Mit dem Empfang unserer Bestätigung und/oder der Annahme der bestellten Leistungen erkennt der Kunde unsere Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen an. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend bestimmt.

II. Preise

1. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, haben wir Anspruch auf angemessene Abschlagzahlungen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung bzw. nach Beendigung einer Projektphase (z.B. Vertragsbeginn, erste Teilleistung, Bereitstellung zur Abnahme, Abnahme). Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Berechnung von Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand gemäß unseren jeweils geltenden Stundensätzen zzgl. Materialkosten. Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Fahrtkosten sowie Verpflegungsmehraufwand nach den steuerrechtlichen Pauschalen abgerechnet. Übernachtungskosten werden nach gesonderter Abstimmung in Rechnung gestellt.
2. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Satz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

III. Leistungen und Leistungszeit

1. Leistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
2. Soweit ein Erfolg nicht gesondert vereinbart wurde, gelten unsere Leistungen grds. als Dienstleistungen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, übernehmen wir im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Erfolg. Wir sind berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragte (Subunternehmer, Lieferanten) zu erbringen. Etwas anderes gilt bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung.
3. Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sie setzen in jedem Fall die einvernehmliche Klärung aller für die Auftragserfüllung von uns benötigten Fakten sowie die rechtzeitige Mitwirkung und technische Hilfestellung des Kunden voraus.
4. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen oder Ausgangssperren, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Epidemien, Pandemien, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen oder Verbote (z.B. Sanktionen, Embargos oder sonstige

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen der Schaeffler Engineering GmbH

exportkontrollrechtliche Vorschriften), unvorhergesehene Zunahme des Risikos, dass die Erfüllung von etwaigen Verpflichtungen nach diesem Vertrag und/oder von Einzelverträgen zur Verhängung von Strafen oder Sanktionen führt oder führen könnte (z.B. Sekundärsanktionen)). Ein solches Ereignis stellt auch unsere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Vorlieferanten dar, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Vorlieferanten abgeschlossen hatten. Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Parteien werden sich gegenseitig die notwendigen Informationen unverzüglich zukommen lassen und die vertraglichen Verpflichtungen im guten Glauben nach den veränderten Umständen anpassen.

5. Können wir innerhalb von vier (4) Monaten nach der anfänglich in Aussicht gestellten Lieferfrist nicht liefern, sind der Kunde und wir berechtigt, im Umfang der von der Verzögerung betroffenen Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Das gilt auch, wenn wir innerhalb von drei (3) Monaten nach der anfänglich fest zugesagten oder vereinbarten Lieferfrist nicht liefern können.
6. Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Kunden hieraus ein Schaden entsteht, kann der Kunde eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach IX. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
7. Die Einhaltung von Fristen für unsere Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die Erbringung der Mitwirkungsleistungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.
8. Etwaige Rechte wegen verzögerter Leistung kann der Kunde nur nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung geltend machen.
9. Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden. Teilleistungen können wir zur Abnahme bereitstellen. Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen und in sich geschlossene, funktionsfähige Teile.

IV. Gewerbliche Schutzrechte, Know-how, Nutzungsrechte

1. Sofern der Kunde Entwicklungsleistungen beauftragt und diese vollständig bezahlt hat, räumen wir an den im Rahmen des konkreten Entwicklungsauftrages erarbeiteten Ergebnissen (wie z.B. Konzepten, Konstruktionszeichnungen, Software) unabhängig, ob diese geschützt sind, geschützt werden können oder nicht geschützt werden können („Foreground“) dem Kunden ein unbeschränktes und einfaches, d.h. nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.
2. An Altrechten, oder Know-how, welches wir vor oder außerhalb des jeweiligen Entwicklungsauftrages erarbeitet haben („Background“), erhält der Kunde ein einfaches, d. h. nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies zur Nutzung der Ergebnisse gem. vorstehendem Absatz 1 zwingend erforderlich ist.
3. Unabhängig von dem vorgenannten, erkennt der Kunde unser Know-how sowie unsere gewerblichen Schutzrechte an. Soweit nicht abweichend geregelt, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere für vertrauliche Unterlagen.

V. Gefahrtragung und Abnahme

1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle von uns und dem Kunden nicht vorhersehbare,

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen der Schaeffler Engineering GmbH

beeinflussbare und nach Vertragsschluss auftretende Umstände einschließlich, aber nicht ausschließlich Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Streik oder Aussperrung.

Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gehindert sind, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die vertraglich vereinbarten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Das Gleiche gilt, soweit bestimmte Leistungen von Dritten erbracht werden und diese aufgrund von höherer Gewalt verzögert an uns leisten.

2. Ist für unsere Leistung eine Abnahme vorgesehen, ist der Kunde verpflichtet, die von uns bereitgestellten Werkleistungen, auch Teilwerkleistungen, unverzüglich abzunehmen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen.
3. Erfolgt innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Rüge erheblicher Mängel oder verwendet/benutzt der Kunde die bereitgestellten Werkleistungen bzw. Teilwerkleistungen, gilt die Abnahme (Teilabnahme) als erfolgt.

VI. Zahlungen

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Die Rechnung gilt innerhalb von 3 Tagen nach Versand als zugegangen, es sei denn der Kunde weist das Gegenteil nach.
2. Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles befindet sich der Kunde in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig entschieden.

VII. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde hat unsere Mitarbeiter bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
2. Sofern die Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden erbracht werden, hat der Kunde die zum Schutz von Personen und Sachen am Werk- oder Dienstplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Falls nötig, wird er kostenlos spezielle Schutzkleidung zur Verfügung stellen. Der Kunde hat unsere Mitarbeiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unsere Mitarbeiter und die von uns zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Bei Verstößen unserer Mitarbeiter gegen solche Sicherheitsvorschriften wird der Kunde uns unverzüglich benachrichtigen. Sollten Leistungen aufgrund nicht eingehaltener Arbeitssicherheitsvorschriften nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter ausführbar sein, so sind entweder hinreichende Abstellmaßnahmen zu ergreifen oder die Arbeiten werden bis zum Zeitpunkt der Gewährleistung des Arbeitsschutzes ausgesetzt. Sollte die Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der Verantwortung des Kunden liegen, so wirken die Zeitverzögerungen fristverlängernd.
3. Sofern die Leistung im Ausland zu erbringen ist und unsere Mitarbeiter dafür eine Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis benötigen, hat uns der Kunde, vorbehaltlich der Vereinbarung im Einzelfall, gegenüber den örtlichen Behörden bei der Beantragung, Verlängerung oder Änderung der für die Durchführung der Leistung erforderlichen Erlaubnis im erforderlichen Umfang kostenlos zu unterstützen.
4. Wir behalten uns vor, eine angemessene Entschädigung im Sinne des § 642 BGB zu verlangen, falls durch die unterlassene Mitwirkungspflicht Mehraufwendungen auf uns zukommen. Sonstige Rechte bleiben unberührt.

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen der Schaeffler Engineering GmbH

5. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, ist der Kunde auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Der Kunde ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen usw. im Hinblick auf die Korrektheit und Rechte Dritter verantwortlich.

VIII. Gewährleistung für Werkleistungen

1. Soweit unsere Leistungen Werkleistungen sind, gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist:
 - Ist die Werkleistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) leisten oder die Werkleistung neu erbringen. Je nach Einzelfall stehen uns mindestens zwei (2) Nachbesserungsversuche zu.
 - Bei Durchführung der Werkleistungen werden wir bemüht sein, Rechte Dritter aus einem Patent, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Know-how (zusammen „Schutzrechte“) nicht zu verletzen. Wir werden uns dazu im branchenüblichen Umfang über eventuelle Schutzrechte Dritter informieren. Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich informieren, falls ihr entgegenstehende Schutzrechte Dritter bekannt werden sollten und die Parteien werden gemeinsam eine Festlegung treffen, wie in diesen Fällen weiter zu verfahren ist. Unsere Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter beschränkt sich auf solche Schutzrechte, die uns bekannt sind oder unbekannt geblieben sind, weil keine Überprüfung der Schutzrechtssituation in branchenüblichem Umfang erfolgt ist. Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten berechnete Ansprüche gegen unsere Werkleistungen geltend, so erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Einrichtung einer gleichwertigen Umgehungslösung ("Work Around"), durch den Erwerb einer Lizenz für die betroffenen Gegenstände oder die Umgestaltung der Leistungen mit einem gleichwertigen Work Around. Wir haften nicht für (i) die Kombinationen der Werkleistungen mit anderen Leistungen oder Produkten, soweit ohne eine solche Kombination eine Verletzung von Schutzrechten nicht eingetreten wäre; (ii) Änderungen oder Modifizierungen unserer Werkleistungen durch den Kunden oder Dritte; (iii) Vorgaben des Kunden und Leistungen und Produkte von Dritten, und (iv) Verletzung von Schutzrechten, die auf eine nicht vorhersehbare Verwendung oder Betrieb unserer Werkleistungen zurückzuführen sind.
2. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
3. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung ist hiervon nicht berührt.

IX. Haftung

1. Ist nichts anderes vereinbart, gelten für unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, die auch in Bezug auf unsere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte gelten, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.
2. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Sonstige Kündigungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Wir haften auf Schadensersatz, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Wir gehen davon aus, dass der vorhersehbare, typischerweise entstehende Schaden bei einer fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht über die Höhe der Vergütung des jeweiligen Auftrags hinausgeht. Der Kunde verpflichtet sich, uns anderenfalls ausdrücklich darauf hinzuweisen. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bei

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen der Schaeffler Engineering GmbH

einfacher Fahrlässigkeit ist deshalb betragsmäßig auf die Höhe der Vergütung des jeweiligen Auftrags begrenzt.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, Ansprüche des Kunden nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bestehen oder Körper- oder Gesundheitsschäden verursacht wurden.

X. Garantien und Unmöglichkeit

1. Die Angaben in unseren Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. certificate of compliance) und sonstigen Formularen oder Unterlagen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Garantien dar. Bei etwaigen Zuverlässigkeitsangaben (Lebensdauer, Langzeitstabilität usw.) handelt es sich um statistisch ermittelte mittlere Werte. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, können aber im Einzelfall über- oder unterschritten werden.
2. Leistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

XI. Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Kunden beträgt, insbesondere für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei Werkleistungen, 24 Monate ab Erbringung der Leistung. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

XII. Softwarenutzung

Soweit die Leistung auch die Erstellung von Software enthält, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation ausschließlich im Zusammenhang mit der erworbenen Leistung zu nutzen. Soweit die Leistung in der Erstellung von Software besteht, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, eingeräumt, die Software zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Der Kunde verpflichtet sich außerdem die Software nicht durch Disassemblierung zu analysieren. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

XIII. Geheimhaltung

1. Der Kunde und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Leistungsvertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden.
2. Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.

XIV. Exportkontrolle

1. Bezüglich des Geschäftes mit unseren Produkten, Technologie, Software, Dienstleistungen oder sonstige Warenerzeugnissen (Schaeffler-Güter) hält der Kunde die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und anderer Rechtsordnungen (Exportkontrollvorschriften) ein.

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen der Schaeffler Engineering GmbH

Der Kunde wird Schaeffler im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inkl. Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch Schaeffler erforderlich sind, insbesondere wenn Schaeffler-Güter bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit

- a) einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verboten nach den EU, US oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen oder
 - b) der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür.
2. Schaeffler informiert den Kunden, (i) dass das US-Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC) Schaeffler als US-Person im Sinne der Sanktionsvorschriften bezüglich des Irans (ITSR) und Cubas (CACR) behandelt und (ii) dass deshalb Schaeffler-Güter nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen US-Behörden und im Einklang mit den anwendbaren Anti-Boykott Verordnungen – weder direkt noch indirekt – in einem Land oder Territorium verwendet, in ein solches geliefert, exportiert, re-exportiert, verkauft oder anderweitig verbracht werden dürfen, das Beschränkungen oder Sanktionen der US-Regierung unterliegt.
 3. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern oder zurückzuhalten.

XV. Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Ort, an dem die Leistungen erbracht werden.
2. Gerichtsstand ist Nürnberg. Wir können jedoch auch am Geschäftssitz des Kunden klagen.
3. Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts.
4. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachung irgendeines Rechtes aus dem Vertragsverhältnis bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und wir sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.
6. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.